

## MAV-Beteiligung bei Stundenerhöhung

Ist die MAV zu beteiligen, wenn zwischen Dienstgeber und teilzeitbeschäftigtem Mitarbeiter eine Erhöhung der Arbeitszeit vereinbart wird? Grundsätzlich hat die MAV bei Einstellungen nach **§ 34 Absatz 1 MAVO** ein Zustimmungsrecht. Aber gilt das auch bei Stundenerhöhungen? Wann ist die MAV in einem solchen Fall nach § 34 Absatz 1 MAVO zu beteiligen?

### 1. Begriff der Einstellung

Nach der Rechtsprechung fällt unter den Begriff der Einstellung nicht nur die Ersteinstellung. Auch die nach Dauer und Umfang nicht nur unerhebliche Erhöhung der Arbeitszeit eines teilzeitbeschäftigten Mitarbeiters kann mitbestimmungspflichtig sein. Denn das Mitbestimmungsrecht dient insbesondere den Interessen der bereits beschäftigten Mitarbeiter. Diese sind berührt, wenn der Umfang der bisher vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit eines teilzeitbeschäftigten Mitarbeiters nicht unbedeutend erhöht werden soll. Bei einer solchen Erhöhung des Arbeitsvolumens werden regelmäßig dieselben mitbestimmungsrechtlichen Fragen aufgeworfen wie bei der Ersteinstellung. Sie bedürfen dann einer erneuten Beurteilung.<sup>1</sup>

### 2. Erhebliche Erhöhung der Arbeitszeit

Die MAV ist also nach § 34 Absatz 1 MAVO zu beteiligen, wenn eine erhebliche Erhöhung der Arbeitszeit vorliegt. Das ist nach der Rechtsprechung in der Regel dann der Fall, **wenn für die Dauer von mehr als einem Monat die wöchentliche Arbeitszeit um mindestens 10 Stunden erhöht wird.**<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zur Vergleichsnorm im BetrVG vom 9.12.2008 – 1 ABR 74/07; abgedruckt in: ZMV 3/2009, S. 166 ff; vgl. KAGH, Urteil vom 7.11.2008 – M 12/08; abgedruckt in: ZMV 1/2009, S. 33.

<sup>2</sup> BAG, Urt. vom 9.12.2008, s.o.